

## **Mustervertrag „Webdesign / Webpublishing“**

### **Wichtig für Ihre Verwendung**

Der Mustervertrag enthält keinerlei konkrete Firmenbezeichnungen. Ersetzen Sie die verwendeten, neutralen Bezeichnungen „Designpartner / Agentur“ bzw. „Auftragnehmer / AN“ durch Ihren Firmennamen, um die Verträge zu personalisieren. Kommentare zum Mustervertrag stehen in Klammern und sind von Ihnen zu entfernen. Nur mit Ihrem Namen sind die Verträge rechtsgültig.

Die Texte sind nicht formatiert (Winword-Dateien für Mac und PC), um Probleme mit Schriften und Programmen weitestgehend auszuschließen.

Lesen Sie die Anmerkungen und den Mustervertrag gründlich durch. Mustervertrag und Ergänzungen stellen Empfehlungen dar und begründen keine Rechtsverbindlichkeit von Seiten des Design Zentrum Hessen. Entscheidend ist, was dem Kunden / Auftraggeber als Vertrag und als Allgemeine Vertragsgrundlagen ( AVG ) von Seiten des Designpartners vorliegt.

## **Anmerkungen zum Mustervertrag „Webdesign / Webpublishing“**

### **Auftragserteilung und Bestätigung**

Die Auftragserteilung an einen Designpartner / eine Agentur, ob formlos im Gespräch bzw. per Telefon oder schriftlich, stellt den Abschluss eines Werkvertrages nach § 631/ 632 BGB dar. Er verpflichtet den Designpartner / die Agentur zur Lieferung des bestellten Werkes, den Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Vergütung. Der abgeschlossene Vertrag regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Vertragsgrundlagen (AVG) bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Art, den Inhalt, den Umfang sowie die Leistungen, Kosten und Konditionen des Auftrags.

Der vorliegende Mustervertrag stellt eine nach Projektphasen gegliederte Angebotsstruktur / Vertragsstruktur für ein Projekt im Bereich Webdesign dar. Mit Bestätigung des Angebots anhand einer beigefügten Auftragsbestätigung ( Seite 1 ) durch den Auftraggeber oder durch Gegenzeichnung der Vertragsvorlage wird der Vertrag rechtsgültig.

Üblicherweise sind die Allgemeinen Vertragsgrundlagen ( AVG ) oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ( AGB ) nicht in das Angebot / den Vertrag integriert, sondern werden dem Angebot / Vertrag als separates Schriftstück beigefügt und sind dadurch Bestandteil des Vertrages. Unter dem folgenden Punkt „Ergänzungen zu Allgemeinen Vertragsgrundlagen ( AVG ) im Bereich Webdesign“ geben wir Ihnen Hinweise und Empfehlungen zu sinnvollen Ergänzungen speziell im Bereich Webdesign / Webpublishing.

Honorare werden üblicherweise durch den Designpartner / die Agentur in einer Honorarliste mit nach Leistungen aufgegliederten Stundensätzen / Tagessätzen und Kostensätzen dem Angebot beigefügt oder werden direkt im Angebot / Auftrag definiert.

### **Kreative Leistungen**

Der Designpartner / die Agentur ist bestrebt, für die gestellte Aufgabe eine optimale konzeptionelle und visuelle Lösung zu finden. Die Entwurfsarbeit umfasst sämtliche Leistungen, die zur Erarbeitung der Gestaltung erforderlich sind (Konzeption, Entwurf, Sitestruktur, Navigation, Typographie, Grafiken, Designguides, Styleguides etc). Die Entwicklung von CI / CD - Richtlinien geht über ein Websiteprojekt deutlich hinaus. Entweder liegt eine CI / CD bereits vor und wird implementiert oder CI / CD werden vor der Webssite als eigener Auftrag realisiert. Der vorgelegte Entwurf der Website (bzw. die Entwürfe) hat (haben) den Zweck, dem Auftraggeber ein Bild der späteren Ausführung zu vermitteln und ihm die Entscheidung zu ermöglichen, ob er die Gestaltung so zur Verwertung, also für die Präsenz und das Auftreten im World Wide Web übernehmen will. Diesen Zweck als Entscheidungsgrundlage hat der Entwurf auch dann erfüllt, wenn der Auftraggeber sich gegen eine Verwertung entscheidet. Die Entwurfsarbeit ist deshalb auch in diesem Fall zu vergüten. Die Ausführung umfangreicher Änderungen sowie die Vorlage bestellter zusätzlicher Entwürfe wird gesondert berechnet.

### **Nebenkosten und Nebenleistungen**

Mit der kreativen Arbeit können Kosten und Leistungen verbunden sein, die für die Durchführung der Entwurfsarbeit unerlässlich, aber üblicherweise im Entwurfshonorar nicht enthalten sind, wie z. B. Kosten für besondere Leistungen (Programmierarbeiten von Dritten, Musteranfertigungen für die Gestaltung typographischer Entwürfe, Aufwendungen für Fahrten und Besprechungen mit den technischen Abwicklern/ Internet Service Providern usw.) Diese werden lt. Vertrag bzw. im Rahmen der definierten, Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVG) gesondert berechnet.

### **Honorierung und Einräumung des Nutzungsrechtes**

Die Honorierung der Designleistung besteht aus zwei Elementen. Erstens die Vergütung der Leistung zur Erarbeitung der Entwürfe ( in der Regel als Entwurfshonorar oder Leistungshonorar bezeichnet ) und zweitens die Vergütung für die Nutzung ( in der Regel als Nutzungshonorar bezeichnet.) Für die Nutzung des vorgelegten Entwurfes räumt der Designpartner / die Agentur dem Auftraggeber gegen ein entsprechendes Entgelt das Copyright (Übertragung der Nutzungsrechte) im vereinbarten Umfang und für die vereinbarten Medien (Internet und World Wide Web) ein. Ob die Nutzung von vornherein in dem vereinbarten Honorar enthalten ist oder als separates Nutzungshonorar gezahlt wird, wird durch das Angebot bzw. den Vertrag zwischen den Vertragspartnern definiert. Für den Fall, dass die Nutzung z. B. nur für das World Wide Web oder Intranet eingeschränkt war, ist eine spätere Erweiterung des Nutzungsrechts für andere Medien (CD-ROM, Intranet, Multimediapräsentationen) gegen eine entsprechende Vergütung jederzeit möglich.

### **Realisation, Herstellung, Test, Bereitstellen der Seiten**

Damit der Auftraggeber sein Nutzungsrecht an dem Entwurf ausüben und die Realisierung des Auftrags (Internetpräsenz) durchführen kann, muss der Entwurf in eine publizierfähige Endfassung gebracht werden. Dazu erteilt der Auftraggeber dem Designpartner / der Agentur den Realisierungs- bzw. Gestaltungsauftrag für die komplette, funktionsfähige Website. Andere Formen der Realisierung bedürfen der Absprache und Zustimmung durch den Auftraggeber. Dieser Auftrag stellt eine Erweiterung oder Ergänzung des anfänglich geschlossenen Werkvertrages nach § 631 BGB dar. Wird der Designpartner / die Agentur mit zusätzlichen organisatorischen Aufgaben (z. B. Einholen von Angeboten, Einstellen der Seiten auf dem Server, Anmelden der Website in Suchmaschinen) beauftragt, so sind diese Leistungen gesondert zu vergüten, sofern sie nicht durch den Werk- oder Projektvertrag als integrierte Leistung der Agentur aufgeführt sind. Vom Designpartner / von der Agentur im Auftrag und für Rechnung des Kunden erteilte Aufträge an Drittfirmen werden gegenüber dem Auftraggeber ausdrücklich bestätigt und nach Fertigstellung durch die beauftragten Drittfirmen direkt zwischen Kunde und Drittfirma abgerechnet.

### **Ergänzungen zu allgemeine Vertragsgrundlagen (AVG) im Bereich „Webdesign“**

Als Basis für die Erstellung Allgemeiner Vertragsgrundlagen (AVG), bzw. Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) für den Bereich Webdesign / Webpublishing empfehlen wir die Veröffentlichungen nach dem Tarifvertrag der Allianz deutscher Designer e.V. (AGD) und dem Verband Selbständiger Designstudios (SDSt).

Es ist empfehlenswert, Ihre schon vorhandenen oder oben genannten Allgemeinen Vertragsgrundlagen durch die nachfolgenden vertraglichen Bestimmungen, die sich speziell auf den Bereich Webdesign und Webpublishing beziehen, zu ergänzen.

### **Empfehlenswerte Ergänzungen unter folgenden Stichworten :**

(Auftragnehmer nachfolgend genannt AN, Auftraggeber nachfolgend genannt AG)

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Der Auftraggeber willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten und alle weiteren, zur Gestaltung und Umsetzung des Auftrags notwendigen, Daten zum Zwecke der Auftragsabwicklung elektronisch gespeichert werden.
2. Name und Firmenzeichen des AN sind ebenso wie alle auf eigenen oder den Websites von Kunden sichtbaren Firmennamen und -marken, Logos und grafischen Elementen Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber. Sie unterliegen dem Copyright. Aus der Veröffentlichung im Internet bzw. World Wide Web kann nicht auf deren Verfügbarkeit geschlossen werden.

#### Urheber- und Nutzungsrechte

1. Alle gestalterischen Entwicklungen und Entwurfsarbeiten des AN (Entwürfe, Konzepte, für Präsentationen, das Seitendesign, die Konzeption für optische Leitsysteme, Navigationselemente, die Sourcecode für Webdesign u. ä.) unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
2. Alle in Absatz 2.1 genannten Gestaltungsleistungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des AN weder im Programmcode der veröffentlichten Seiten noch zu Testzwecken in Kopien verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den AN, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.
3. Der AN hat das Recht, auf der Homepage bzw. an zentraler Stelle der Website als Urheber genannt zu werden. Neben dem Copyrightvermerk darf der AN einen direkten Link auf die eigene Homepage einrichten - und zwar entweder auf der Homepage

(Copyrightvermerk als Referenzanker) oder auf einer separaten Seite, die über den Copyrightvermerk referenziert wird. Der AN erhält das Recht, von der eigenen Website einen Verweis (Link) als Referenz auf die Homepage des Kunden einzurichten. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den AN, Schadensersatz zu fordern. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 50% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### Eigentumsvorbehalt

1. Die Bereitstellung der Inhalte und Informationen der Website im Internet erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
2. Der AN übergibt alle Dateien (Grafiken und Layouts), die mit Hilfe des Computers erstellt wurden, an den Auftraggeber in maschinenlesbarer Form. Auch die vom AN dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Computerdateien dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des AN geändert oder weitergegeben werden.
3. Der AN dokumentiert das abgeschlossene Projekt in digitaler und / oder ausgedruckter Form. Der Eigentumsvorbehalt gilt gleichermaßen für die Dokumentation.

#### Korrektur, Produktionsüberwachung und Referenz

1. Vor der Publikation der Website(s) oder von einzelnen Seiten sind dem AN verbindliche Korrekturlisten vorzulegen.
2. Das Bereitstellen der vom AN entwickelten und gestalteten Webseiten und Websites im Netz erfolgt aufgrund besonderer Vereinbarung im Namen und auf Rechnung des Kunden in der Regel durch einen Internet Service Provider (ISP). Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preise des jeweiligen Providers. Entgelte für Leistungen des Providers sind direkt an diesen zu leisten.

#### Haftung

1. Verträge zwischen Kunden des AN und Internet Service Providern (ISP) werden direkt zwischen Kunden und ISP abgeschlossen. Haftung für mangelnde Leistung des ISP (Übertragungsleistung, Erreichbarkeit, Skriptfunktionalität, Mailedienst u. ä.) sind genauso ausgeschlossen wie finanzielle Forderungen des ISP an durch den AN vermittelte Kunden. Insofern stellt der Auftraggeber ( AG ) den Auftragnehmer ( AN ) von jeder Haftung frei.
2. Mit der Genehmigung von Entwürfen, mit der Bildschirmproduktion von Prototypen und mit der Freigabe zur Gestaltung und Ausarbeitung der Website durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Darüber hinaus übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung dafür, dass die Webseiten weder im Inhalt noch in der Form gegen geltendes deutsches, europäisches oder internationales Recht verstoßen.

3. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Grafiken und Abbildungen entfällt jede Haftung durch den AN. Der Auftraggeber haftet dem AN gegenüber für Ersatz aller Schäden und für Freistellung von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund presserechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften entstehen bzw. gegen den AN erhoben werden.
4. Der Auftraggeber garantiert insbesondere, daß er das Recht hat, die Handelsmarken und Firmenzeichen zu benutzen, die er für seine Internetpräsenz gewählt und an den AN zur Einarbeitung in das Webdesign gegeben hat. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Zeichen, Logos und sonstigen Arbeiten haftet der AN nicht.
5. Sofern personenbezogene Daten oder andere den Datenschutzbestimmungen unterliegende Daten über die Website angefordert und / oder beim ISP / Kunden gespeichert werden, obliegt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dem Auftraggeber und/oder Provider. Rechtsansprüche gegenüber dem AN bestehen nicht.
6. Mit der Publikation und dem Promoting der Website durch einen Internet Service Provider ist in der Regel die Designleistung des AN abgeschlossen. Die Wartung und Pflege der Website wird bei Bedarf mit einem gesonderten Folgevertrag geregelt.